



CGM

CHRISTLICHE
GEWERKSCHAFT
METALL

Zweite Beitrags- und Leistungsordnung der Christlichen Gewerkschaft Metall



Herausgeber: Christliche Gewerkschaft Metall (CGM),
Jahnstr. 12, 70597 Stuttgart
Fon: 0711/248 47 88-0
Fax: 0711/248 47 88-21
www.cgm.de
info@cgm.de

Gestaltung: Südflügel GmbH Werbeagentur
Schillerstr. 21
73033 Göppingen
www.suedfluegel.com

Stand: Februar 2016

Zweite Leistungs- und Beitragsordnung der CGM

gemäß § 7 Nr. 2 der Satzung
gültig ab dem 1.1.2016

I. Modulare Mitgliedschaften

Die CGM führt bis zum zweiten Quartal 2016 ein modulares Mitgliedschaftsmodell ein, das gesonderte Mitgliedschaftsmodule, Leistungspakete und Beitragssätze für folgende Mitgliedergruppen vorsieht:

1. Arbeitnehmer
2. Betriebsräte
3. Auszubildende
4. Senioren

II. Definitionen

1. Arbeitnehmer: sind alle Mitglieder, die nicht in eine der nachfolgenden Kategorien fallen.
2. Betriebsräte: sind alle originären Betriebsräte, die aufgrund des Wahlergebnisses direkt in ein Betriebsratsgremium eingezogen sowie solche Betriebsräte, die nach der Wahl durch Ausscheiden eines anderen Betriebsratsmitglieds dauerhaft in das Gremium nachgerückt sind. Andere Mitglieder in hervorgehobener Position wie z.B. Ersatzbetriebsräte, Mitglieder des Hauptvorstands oder der Vorstände der Gliederungen, können sich auf Antrag gegen Zahlung eines freiwilligen Zusatzbeitrags in das Betriebsratsmodul eingruppieren lassen.
3. Auszubildende: sind Mitglieder, die aufgrund eines Ausbildungsvertrags nach dem Berufsbildungsgesetz eine betriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf durchlaufen sowie Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen. Ferner gelten alle Mitglieder, die ihre Berufsbildung erfolgreich abgeschlossen haben für die Dauer von maximal einem Jahr seit Aushändigung der Abschlussurkunde als Auszubildende, sofern sie nicht bereits das 25. Lebensjahr vollendet haben. Wird in diesem Jahr nach Beendigung der Ausbildung

ein Arbeitsverhältnis begonnen, endet mit Beginn des Arbeitsverhältnisses die Mitgliedschaft im Auszubildendenmodul und wird ins Arbeitnehmermodul überführt. Studenten sind im Regelfall wie Auszubildende zu behandeln.

4. Senioren: sind Mitglieder, die eine Altersrente nach SGB VI beziehen oder sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell („Passivphase“) befinden.

III. Leistungen

Die CGM bietet ihren Mitgliedern im Rahmen des modularen Mitgliedschaftsmodells neben den bisherigen Leistungen wie Tarifbindung, Rechtsberatung und -vertretung, Streikgeld, Mitgliederzeitschrift DGZ u.a. zusätzliche Leistungen an, die auf ihre jeweilige Bedürfnislage als Arbeitnehmer, Betriebsräte, Auszubildende bzw. Senioren zugeschnitten sind. Die Leistungspakete beinhalten Einzelleistungen wie:

1. Arbeitnehmer: Notfalltelefon mit Wochenendservice, schnellere Vor-Ort-Betreuung bei Rechtsberatung und -vertretung, Fachseminare rund um ein sorgenfreies Arbeitsleben mit prozentualer Anrechnung des Gewerkschaftsbeitrags auf die Schulungskosten, Aktionspaket „CGM stark vor Ort“, qualifizierter Rat durch juristische Experten und Fachspezialisten.

2. Betriebsräte: Persönliche Betreuung durch den BR-Unterstützer, Austausch- und Informationsplattform für Betriebsräte, Arbeitshilfepakete für Betriebsräte, jährliches bundesweites Betriebsrätetreffen, Notfalltelefon mit Wochenendservice, Fachschulungen rund um ein sorgenfreies Arbeitsleben für Betriebsräte mit prozentualer Anrechnung des Gewerkschaftsbeitrags auf die Schulungskosten (gilt nicht für Schulungen nach § 37 VI und VII BetrVG), Unterstützung bei der Betriebsratsgründung, Betriebsrats-Newsletter GPI Plus.

3. Auszubildende: Bewerbertraining und Prüfungsvorbereitung, Betreuung durch CGM-Mentoren und den CGM-Jugendverantwortlichen, Notfalltelefon mit Wochenendservice, Rechtsberatung und -vertretung wie auch Orientierungshilfe, Jugendseminare rund um ein sorgenfreies Arbeitsleben mit prozentualer Anrechnung des Gewerkschaftsbeitrags auf die Schulungskosten, Berufsorientierung durch Betriebsbesichtigungen u.a.

4. Senioren: Seniorennetzwerk und gemeinsame Aktivitäten, persönliche Betreuung durch den CGM-Seniorenbeauftragten, CGM-Seniorenhotline, Notfalltelefon mit Wochenendservice, Beratung und Unterstützung in allen sozialrechtlichen Angelegenheiten, Unterstützungspaket für Senioren, DGZ-Seite für Senioren.

IV. Mindestbeiträge

1. Arbeitnehmer und Betriebsräte:

Für Neumitglieder beträgt ab 01.01.2016 der monatliche Mindestbeitrag 17 €. Dies gilt auch für Neumitglieder, die zuvor Mitglied einer anderen Gewerkschaft waren.

Monatsbeiträge von Bestandsmitgliedern unter 17 € werden bis zum Erreichen dieses Betrags wie folgt erhöht:

- a) zum 01.01.2016: um mindestens 3 €
- b) zum 01.01.2017: um mindestens 3 €
- c) zum 01.01.2018: auf mindestens 17 €.

Beitragsreduzierungen sind ab dem 01.01.2016 nur noch bis zu einem Monatsbeitrag von 17 € zulässig. Mitglieder, die einen niedrigeren Monatsbeitrag als 17 € bezahlen, können ihren Beitrag nicht reduzieren.

2. Auszubildende:

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt ab 01.01.2016: 6 €.

3. Senioren:

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt ab 01.01.2016: 8 €.

Mitgliedsbeiträge, die für einen anderen Zeitraum (z. B. quartalsweise oder jährlich) entrichtet werden, sind entsprechend zu behandeln.

V. Unterstützungsgrenze

Mitglieder mit geringem Einkommen erhalten einen Beitragsnachlass.

1. Arbeitnehmer und Betriebsräte: Der monatliche Mindestbeitrag beträgt bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit von weniger als

2.250 € brutto: 15 €
2.000 € brutto: 13 €
1.750 € brutto: 11 €
1.500 € brutto: 9 €.

2. Senioren: Der monatliche Mindestbeitrag beträgt bei Einkünften aus gesetzlichen, betrieblichen und privaten Renten von weniger als

1.100 € brutto: 6 €.

Die Gewährung des Beitragsnachlasses ist im Januar eines jeden Jahres erneut unter Vorlage der Gehaltsabrechnung für Dezember des Vorjahres, des aktuellen Rentenbescheids, des aktuellen Einkommensteuerbescheids oder gleichermaßen aussagekräftiger Unterlagen bei der zuständigen Geschäftsstelle zu beantragen.

VI. Sonstiges / Inkrafttreten

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der CGM sowie aller ihrer Leistungen ist die ordnungsgemäße Entrichtung der in dieser Leistungs- und Beitragsordnung ausgewiesenen Mindestbeiträge.

Diese Leistungs- und Beitragsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft und ersetzt alle älteren Leistungs- und Beitragsordnungen.